



Datum: 05.04.2017

Verfahren 02/2017

Einspruch des B gegen die Wertung des Spiels XX Spieldatum 04.03.2017

Urteil
(Ausfertigung)

Auf den Einspruch des B gegen die Wertung des Spiels XX, Spieldatum 04.03.2017, hat der Landessprucausschuss des Handballverbandes Westfalen (LSA) in der Besetzung

- Jürgen Göckemeyer, Legden, als Vorsitzender
- Roland Kosik, Hattingen, als Beisitzer
- Axel Nickol, Hamm, als Beisitzer

am

04.04.2017

Im schriftlichen Verfahren für Recht anerkannt:

1. Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen
2. Die Kosten dieses Verfahrens trägt B.
3. Die Kosten dieses Verfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

§§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 1 RO DHB

Sachverhalt:

Am 04.03.2017 findet das Spiel XX zwischen A und B statt. Geleitet wird es von den Schiedsrichtern (SR) X und Y. Das Spiel endet mit 22:20 Toren für A. Nach Spielschluss lässt B auf dem Spielbericht einen Einspruch mit dem Inhalt eintragen, dass ein missverständlich ausgefüllter Zeitstrafenzettel zu einem verfrühten Wiedereintritt eines Spielers führte, der wiederum eine weitere Bestrafung des Spielers und eine Mannschaftsreduzierung zur Folge hatte. Dies habe erheblichen Einfluss auf das Spielgeschehen genommen.

In der nachfolgenden Einspruchsschrift vom 06.03.2017 führt B dies näher aus. Unter Vorlage des Original-Zeitstrafenzettels weist er darauf hin, dass dieser unterschiedliche Eintragungen enthält. Während auf der einen Seite die Zeit 13:54 eingetragen ist, enthält die andere Seite die Zeit 13:34. Gerade diese Seite war im Spiel jedoch zur Bank von B gerichtet, so dass der Spieler zu der dort genannten Zeit – bei Ballbesitz B – das Spielfeld wieder betrat. Der Zeitnehmer unterbrach daraufhin das Spiel und wies die SR auf den Wechselfehler hin. Nach Begutachtung des Zeitstrafenzettels entschied SR X auf Wechselfehler und bestrafte den fehlbaren Spieler mit einer weiteren Hinausstellung sowie einer weiteren Mannschaftsreduzierung von B für 20 Sekunden. Zudem wechselte der Ballbesitz.

B sieht hierin einen Regelverstoß der SR, denn nach den Regeln hätten sie den Zeitnehmer ermahnen müssen und den Spieler lediglich für die verbliebenen 20 Sekunden vom Feld stellen dürfen. Dieser Regelverstoß sei auch spielentscheidend gewesen, was mit verschiedenen Argumenten sehr umfangreich erläutert wird. Auf eine vollständige Wiederholung wird hier verzichtet, wesentliche Aspekte hieraus sind

- der Wechsel des Ballbesitzes,
- die doppelte Unterzahl für 20 Sekunden
- ein Hinweis auf die Wertung des direkten Vergleichs von Hin- und Rückspiel, der – wenn das Spiel nur mit einem Tor Unterschied ausgegangen wäre – an B gegangen wäre.

Die SR hätten es versäumt, das Kampfgericht auf den Fehler hinzuweisen und stattdessen eine regelwidrige Entscheidung zum Nachteil von B getroffen. Der B beantragt daher

die Aufhebung der Spielwertung mit Neuansetzung des Spiels.

Im Verfahren hört der LSA beide SR schriftlich an und gibt sowohl A als auch dem Handballverband Westfalen (HVW) Gelegenheit zu Stellungnahmen. Alle Stellungnahmen sind den Beteiligten zur Verfügung gestellt worden, so dass die Inhalte aller Schreiben diesen hinreichend bekannt sind. Daher werden hier nur die wesentlichen Punkte wiedergegeben.

Der HVW bestätigt in einer ersten Stellungnahme einen Regelverstoß der SR, da der Zeitstrafenzettel unleserlich ausgefüllt war. Die SR hätten in der Situation den Zettel korrigieren und den Spieler nur für die Restzeit von 20 Sekunden weiter hinausstellen dürfen. Schwierig für den HVW ist dagegen die Frage der Spielentscheidung dieses Regelverstoßes. Einerseits sei diese nicht gegeben, weil nach der strittigen Szene noch ausreichend Zeit verblieb, andererseits müsse aber auch die Gesamtwertung von Hin- und Rückspiel gesehen werden.

Ein Antrag wird seitens des HVW nicht gestellt.

SR Z erklärt, dass die Bewertung des Zeitstrafenzettels und die Verhängung der weiteren Hinausstellung allein von seinem Gespannkollegen durchgeführt worden ist. Er selbst habe den strittigen Zeitstrafenzettel erst nach Spielende betrachtet, konnte aber auch im Nachhinein hieraus kein Fehlverhalten des Kampfgerichtes oder seines Kollegen herleiten.

SR Y berichtet, dass er vom Zeitnehmer auf einen Wechselfehler seitens B hingewiesen worden ist. Der Mannschaftsverantwortliche B habe ihn anschließend sofort auf den fehlerhaften Zeitstrafenzettel hingewiesen. SR Y befragt daraufhin den Zeitnehmer, der die Wiedereintrittszeit mit 13:54 angibt. Nach anschließender eigener Inaugenscheinnahme des Zeitstrafenzettels kann SR X die Lesart 13:34 nicht bestätigen, so dass er auf Wechselfehler entscheidet, den Spieler mit einer weiteren Hinausstellung bestraft und die Mannschaft B sich für 20 Sekunden um einen weiteren Spieler reduzieren muss. In einer weiteren Befragung durch den LSA bestätigt SR X nochmals, dass er den Zeitstrafenzettel persönlich eingesehen und auf Grund dieser Inaugenscheinnahme seine Entscheidung getroffen habe.

A erkennt in dem Verhalten der SR keinen Regelverstoß, da auf beiden Seiten des Zettels die Zeit 13:54 korrekt eingetragen und auch von den SR nochmals so festgestellt worden war. Der A verweist weiter auf das Urteil Nr. 01/2009 des Bundessportgerichts DHB, nach dem es auf die Eigenverantwortlichkeit des Vereines bei Einhaltung einer Strafzeit ankommt. Darüber hinaus sei der strittige Sachverhalt auch nicht spielentscheidend gewesen und begründet dieses ausführlich. A beantragt daher,

den Einspruch zurückzuweisen.

In einer Gegenäußerung geht B intensiv auf diese Stellungnahmen ein. Hierbei bringt B vor, dass dem SR X die unterschiedliche Beschriftung des Zeitstrafenzettels durchaus bewusst gewesen sei und die Absprache zwischen den beiden SR zu diesem Punkt fehlte. Das von A zitierte Urteil Nr. 01/2009 des BSpG könne auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da es auf einen abweichenden Sachverhalt fuße. Weiter erläutert B mit verschiedenen Argumenten, warum der Regelverstoß doch spielentscheidend gewesen sei.

Sowohl der HVW als auch A reagieren auf diese Gegenäußerung und tragen vor, dass auf Grund der Inaugenscheinnahme des Zeitstrafenzettels durch den SR X und dessen Bewertung der Schreibweise eine Tatsachenentscheidung vorgelegen habe. Zudem fehle es nach wie vor an der spielentscheidenden Bedeutung des Regelverstoßes, was ebenso umfangreich begründet wird.

Entscheidungsgründe:**Zu 1.:**

Der Einspruch ist zulässig aber nicht begründet.

Vorausgeschickt sei hier, dass nach Ansicht des LSA die strittige Eintragung auf dem vorgelegten Zeitstrafenzettel zwei Lesarten zulässt. Die erste Ziffer hinter dem Doppelpunkt kann sowohl als „5“ wie auch als eine „3“ gelesen werden. Dies ist erkennbar dadurch, dass auf derselben Seite dieses Zettels sowohl eine eindeutige „5“ (Spielernummer) als auch eine eindeutige „3“ zu erkennen (Spielminute „13“) sind. Die strittige Ziffer enthält im oberen Bereich Merkmale einer „3“ im mittleren und unteren Bereich aber die einer „5“, so dass beide Lesarten nachvollziehbar sind.

Rechtsgrundlage für eine Neuansetzung eines Spiels ist § 55 Abs. 2 RO DHB. Danach können Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre nur dann zu Anordnung der Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

Dies erfordert zunächst einen Regelverstoß der SR, des Zeitnehmers oder Sekretärs. Zweifellos hat der Zeitnehmer den Zeitstrafenzettel – wie oben erläutert – undeutlich ausgefüllt. In dem dieser aber dem SR X anschließend zur Bewertung vorgelegt wurde, hatte dieser hierüber zu entscheiden. Zu prüfen ist damit, ob der SR bei der Bewertung des Zeitstrafenzettels einen Fehler begangen hat.

SR X hat im Verfahren deutlich gemacht, dass er den Zeitstrafenzettel in Augenschein genommen und hierauf „13:54“ erkannt hat. An dieser Darstellung hat der LSA vor dem Hintergrund der o. a. möglichen zwei Lesarten auch keine Zweifel. Da eben beide Lesarten möglich waren, ist diese (seine eigene) Wahrnehmung als Tatsachenentscheidung zu werten. Eine solche ist nach Regel 17:11 IHR und § 55 Abs. RO DHB aber unanfechtbar und kann somit von Rechtsinstanzen auch nicht abgeändert werden. Damit bleibt noch zu prüfen, ob durch die anschließende Ahndung der festgestellten Situation ein Regelverstoß vorliegt.

Ein Regelverstoß liegt erst dann vor, wenn die SR ihre Tatsachenentscheidung anschließend entgegen den Regeln bewerten und ahnden. SR X hat aus seiner Tatsachenentscheidung aber hier die nach den Regeln für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen ergriffen. Mit einer weiteren Hinausstellung für den fehlbaren Spieler sowie der weiteren Mannschaftsreduzierung für 20 Sekunden erfolgte die korrekte Ahndung. Somit liegt gerade kein Regelverstoß nach § 55 Abs. 2 RO vor, denn ein solcher ist erst dann gegeben, wenn eine zur Kenntnis genommene Situation (die Wahrnehmung) nicht den Regeln entsprechend geahndet wird.

Da kein Regelverstoß vorliegt, kommt es auf die Frage der spielentscheidenden Bedeutung nicht mehr an.

Im Endergebnis ist damit festzustellen, dass eine unanfechtbare Tatsachenfeststellung vorliegt, die regelkonform entschieden wurde. Der Einspruch ist daher zurückzuweisen.

Zu 2. und 3.:

Nach § 59 Abs. 1 RO DHB trägt der unterliegende Verfahrensbeteiligte die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens. Die Gebühren eines Rechtsbehelfes verfallen, wenn dieser zurückgewiesen wird (§ 59 Abs. 2 RO DHB).

Die Kosten des Verfahrens belaufen sich auf insgesamt 30,00 EUR. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Auslagen des Vorsitzenden (Porto u. ä.):	5,00 EUR
Verwaltungskostenpauschale	25,00 EUR
(Ziff. 4 Zusatzbestimmungen des WHV zu § 44 RO DHB)	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses erstinstanzliche Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung der Ausfertigung dieses Urteils schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandssprucausschusses (VSA) des Westdeutschen Handballverbandes (WHV), zu erreichen über die Geschäftsstelle des WHV, Feuerbachstr. 80, 40223 Düsseldorf, eingelegt werden. Die Berufungsgebühr beträgt 175,00 EUR; Diese muss bei Eingang der Berufungsschrift an den WHV gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, so kann sie nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nachgezahlt werden. Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 39, 42 und 43 RO DHB; die zu beachtenden Formvorschriften ergeben sich aus § 37 RO DHB. Im Übrigen wird auf die §§ 31, 34 und 35 RO DHB verwiesen.

Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist das Rechtsmittel der gebührenfreien, nicht notwendig kostenfreien Beschwerde zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung der Ausfertigung dieses Urteils schriftlich beim Vorsitzenden des Landessprucausschusses Jürgen Göckemeyer, Lindert 18, 48739 Legden eingelegt werden. Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 39, 42 und 43 RO DHB; die zu beachtenden Formvorschriften ergeben sich aus § 37 RO DHB. Im Übrigen wird auf die §§ 31 und 35 RO DHB verwiesen.

Göckemeyer Kosik Nickol

f. d. R. der Abschrift/Ausfertigung



Vorsitzender